

- Abfall
- Bergbau
- Immissionsschutz
- Wasser



RPU Wiesbaden Journal

Ausgabe 14 • Dezember 2006

Liebe Leserinnen und Leser,

brandaktuell ist die Entscheidung unseres Regierungspräsidenten Gerold Dieke, ab 1. März 2007 die Abteilung „Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik“ mit den Umweltabteilungen in Darmstadt, Frankfurt und Wiesbaden zusammen zu legen.

Damit ist ein weiterer Schritt der Strukturreform des Regierungspräsidiums Darmstadt im Rahmen der Operation „Sichere Zukunft“ eingeleitet worden.

Dieser Schritt soll nicht nur verwaltungsökonomische Vorteile bringen, sondern auch Ihnen als unseren Kunden zugute kommen, indem Sie zukünftig die Dienstleistungen des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik und des Umweltschutzes aus der Hand einer Abteilung erhalten werden.

Auch der neue Auftritt unserer Behörde im Internet („www.rp-darmstadt.hessen.de“) soll unsere Zuwendung zum Kunden, insbesondere über einen inhaltsorientierten Einstieg in die Homepage, verbessern.

Ich hoffe, dass Sie Interesse an den Beiträgen dieses RPU Wiesbaden Journals finden, und wünsche Ihnen frohe Festtage und ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2007.

Ihr

Bernd Rolff
Abteilungsleiter

Inhalt.....	Seite
(1) <i>Neuer Internetauftritt des RP Darmstadt.....</i>	<i>2 - 4</i>
(2) <i>Anzeige „Umweltinstitut Offenbach“</i>	<i>5</i>
(2) <i>Von der Föderalismusreform zu einem neuen Umweltgesetzbuch?.....</i>	<i>6 - 7</i>
(3) <i>Staubbekämpfung in Tagebau-Betrieben</i>	<i>7 - 9</i>
(5) <i>Neue Entwicklungen im Umweltinformationsrecht.....</i>	<i>9 - 11</i>
(6) <i>Info-Veranstaltung „Arbeitssicherheit“ des Dezernates Bergaufsicht.....</i>	<i>11 - 13</i>
(7) <i>Anzeige „TÜV Süd“</i>	<i>13</i>
(8) <i>Neuerungen im abfallrechtlichen Nachweisverfahren zum 1.02.2006.....</i>	<i>14 - 18</i>
(9) <i>Anzeige „InfraServ Wiesbaden“.....</i>	<i>19</i>
(10) <i>Impressum.....</i>	<i>20</i>



Neuer Internetauftritt des RP Darmstadt

(Fe) Das Regierungspräsidium Darmstadt hat seit dem 2. August 2006 einen neuen Internetauftritt. Unter „www.rp-darmstadt.hessen.de“ können Informationen über die Aufgaben, die Leistungen und die Organisation abgerufen werden.

Alter Auftritt weniger komfortabel

Der bisherige Internetauftritt orientierte sich sehr stark an der Struktur der Behörde. So wurde der Besucher der Homepage über die Abteilungs- und Dezernatsstrukturen hin zu den eigentlichen Inhalten geleitet. Diese Form der Darstellung war wenig benutzerfreundlich und konnte zudem nicht aktuell die sich im Wandel befindlichen Strukturen der Umweltabteilungen abbilden. Die einzelnen inhaltlichen Seiten wiesen darüber hinaus ein unterschiedliches Layout auf, was das Navigieren auf den Seiten erschwerte.

Ziel: Mehr Kundenfreundlichkeit

Vor diesem Hintergrund wurde von der Abteilung Umwelt Wiesbaden Ende 2004 ein Konzept zur „Sanierung“ des Internetauftrittes der Umweltabteilungen erstellt mit dem Ziel, diesen Auftritt kundenfreundlicher zu gestalten. Geplant war hier vor allem ein inhaltlicher Einstieg in die Homepage.

Was lange währt

Schnell erwies es sich als sinnvoll, dieses Konzept auf den Gesamtauftritt des RP Darmstadt auszuweiten. Gleichzeitig galt es, den Auftritt in das Hessenportal der Landesregierung zu integrieren. In diesem Zusammenhang waren aufwändige Abstimmungsarbeiten mit allen Beteiligten erforderlich; neue Texte mussten erstellt werden.

Um ein möglichst einheitliches Erscheinungsbild präsentieren zu können, erfolgte eine Abstimmung mit den Regierungspräsidien Gießen und Kassel.

Das Regierungspräsidium Darmstadt nimmt hier mit seinem neuen Internetauftritt eine Pilotfunktion im nachgeordneten Bereich ein.

Der neue Internetauftritt ist barrierefrei gestaltet und somit nun z. B. auch für Sehbehinderte zugänglich.

Startseite der neuen Homepage

Als Besucher gelangen Sie unter www.rp-darmstadt.hessen.de zunächst auf die Startseite des neuen Auftritts, auf der Ihnen ein Überblick über die Themengebiete des Regierungspräsidiums Darmstadt gegeben wird.

Gleichzeitig sind dort aktuelle Pressemeldungen eingestellt.

„Umwelt & Verbraucher“

Durch einen Klick auf den Begriff „**Umwelt & Verbraucher**“ in der blau unterlegten Hauptnavigation gelangen Sie auf die Startseite des Bereichs „**Umwelt- und Naturschutz, Forst- und Landwirtschaft, Veterinärwesen und Verbraucherschutz**“.

Hier wird Ihnen zunächst nur ein kurzer Überblick gegeben.

Im rechten Navigationsbereich finden Sie unter „**Aktuelles**“ öffentliche Bekanntmachungen, Hinweise auf Neuerungen und Terminankündigungen.

Hier sind auch – über einen Link vernetzt – alle Exemplare des RPU Journals einsehbar.

The screenshot shows the website interface for 'Umwelt & Verbraucher' under the 'Regierungspräsidium Darmstadt' header. The top navigation bar includes 'Startseite', 'Über uns & die Region', 'Umwelt & Verbraucher' (highlighted with a red arrow), 'Planung & Verkehr', 'Arbeit & Soziales', 'Ausländer & Migration', and 'Sicherheit & Ordnung'. A search bar is located on the right. The main content area is divided into three columns: a left sidebar with a tree view of sub-topics (Abfall, Bergbau, Gentechnik/Chemikalien, Gewässer-/Bodenschutz, Lärm/Luft/Strahlen, Forsten, Landwirtschaft/Weinbau, Naturschutz, Verbraucherschutz, Veterinärwesen), a central main content area with a title 'Umwelt- und Naturschutz, Forst- und Landwirtschaft, Veterinärwesen und Verbraucherschutz' and several paragraphs of text, and a right sidebar titled 'Aktuelles' containing two public notices and a link to the 'RPU Wiesbaden Journal' (highlighted with a red arrow). The footer of the main content area includes 'Druckansicht' and 'Text versenden' links.

Abb. 1. Startseite „Umwelt & Verbraucher“

Im linken Navigationsbereich sind die subsumierten Themengebiete aufgeführt.

Für den Umweltbereich sind dies „**Abfall**“, „**Bergbau**“, „**Gentechnik / Chemikalien**“, „**Gewässer- / Bodenschutz**“ und „**Lärm / Luft / Strahlen**“.

Hier sind umfangreiche Informationen hinterlegt, jeweils untergliedert in die einzelnen Fachgebiete.

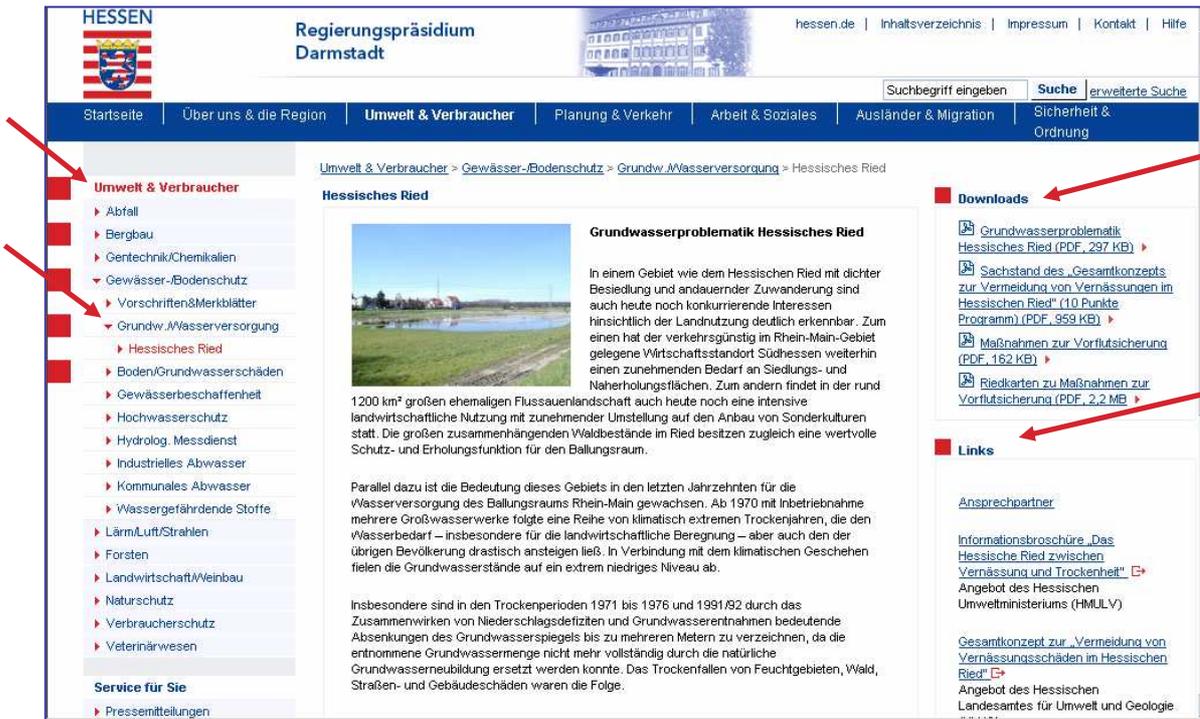


Abb. 2. Beispielseite – hier Themengebiet „Gewässer / Bodenschutz“, Fachgebiet „Grundwasser / Wasserversorgung“

Die unmittelbar auf den Seiten befindlichen Angaben werden ergänzt durch ein Angebot an Downloads sowie interessanten Links. Selbstverständlich finden Sie jeweils auch die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner beim Regierungspräsidium Darmstadt mit ihren Kontaktdaten.

Ein Besuch lohnt sich

Selbstverständlich finden Sie auch zu allen anderen Aufgabenbereichen des Regierungspräsidiums Darmstadt ein umfangreiches Informationsangebot.

Auf allen Seiten steht Ihnen eine Suchfunktion zur Verfügung, mit der Sie schnell und zielsicher zu den von Ihnen gewünschten Themen geleitet werden.

Schauen Sie doch einfach mal rein in die Webseiten des Regierungspräsidiums Darmstadt.

Sie werden feststellen, dass es sich lohnt.

Für grundsätzliche Fragen zum Internetauftritt wenden Sie sich bitte an die Webmasterin

Fr. Alexandra Schnellbacher, Tel.: 06151 12 5459, Fax: 06151 12 5727
E-Mail: a.schnellbacher@rpda.hessen.de

Redaktionelle Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen für Sie sind

- Im Bereich „Lärm / Luft / Strahlen“:
Fr. Silke Herold, Tel.: 06151 12 5084, Fax: 6151 12 3450
E-Mail: si.herold@rpu-da.hessen.de
- Im Bereich „Gentechnik / Chemikalien“:
Hr. Jürgen Szablewski, Tel.: 069 2714 5975, Fax: 069 2714 5000
E-Mail: j.szablewski@rpu-f.hessen.de
- In den Bereichen „Abfall“, „Bergbau“ und „Gewässer- / Bodenschutz“
Fr. Ruth Feldmann, Tel.: 0611 3309 301, Fax: 0611 3309 304
E-Mail: r.feldmann@rpu-wi.hessen.de

Termine

UMWELTINSTITUT OFFENBACH

Tel: (069) 81 06 79 Fax: (069) 82 34 93

mail@umweltinstitut.de

www.umweltinstitut.de

Abfallwirtschaft

- ❑ **Betriebsbeauftragter für Abfall** 4-tägiger Zertifikatslehrgang. 15.-18.1.07, 7.-10.5.07
 - ❑ **Abfalltransportrecht und grenzüberschreitende Abfallverbringung** 1-tägiges Seminar. 16.5.07, 14.11.07
 - ❑ **Kommunale Abfallentsorgung für Praktiker** 1-tägiges Seminar. 29.3.07, 26.9.07
 - ❑ **Das künftige elektronische Nachweisverfahren in der Abfallentsorgung** Umsetzung des neuen Regelnachweises 1-tägiger Workshop. 24.1.07, 24.5.07
 - ❑ **Abfallrecht in der Praxis** 1-tägiger Praxis-Workshop. 23.1.07, 23.5.07, 27.9.07
 - ❑ **Sorgfaltspflichten abfallwirtschaftlicher Akteure** 1-tägiges Praxisseminar. 22.6.07, 27.11.07
 - ❑ **Die neue Gewerbeabfallverordnung** 1-tägiger Workshop. 29.3.07, 26.9.07
 - ❑ **Betriebliches Abfallmanagement** 1-täg. Fachseminar zur Dokumentationspflicht nach dem Wegfall der Abfallbilanzverordnung. 25.4.07, 30.10.07
 - ❑ **Entsorgung mineralischer Abfälle/Nicht-Abfälle** Eintägiger Lehrgang. 23.2.07, 19.6.07
 - ❑ **Das Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung** 1-tägiges Intensivseminar zu den europäischen Registerpflichten der Abfallrahmenrichtlinie. 22.2.07, 31.5.07, 29.8.07
 - ❑ **Altholz qualifiziert erkennen und sortieren** Erlangung der Sachkunde für die Zuordnung nach § 5 der neuen Altholzverordnung. 12.4.07, 23.8.07, 13.12.07
-
- ❑ **Erwerb der Fachkunde für Leitungs- und Aufsichtspersonal von Entsorgungsbetrieben** Staatlich anerkannter Lehrgang i.S.d. EfBV und TgV. 12.-15.2.07, 18.-21.6.07, 22.-25.10.07
 - ❑ **Auffrischung der Fachkunde nach EfBV und TgV** Bundesweit staatlich anerkannte zweitägige Seminare. - laufende Termine -

Gewässerschutz

- ❑ **Betriebsbeauftragter für Gewässerschutz** 4-tägiger Zertifikatskurs nach dem WHG. 5.-8.2.07, 25.-28.6.07, 15.-18.10.07
- ❑ **Anforderungen an industrielle und gewerbliche Abwassereinleitungen** 1-tägige Schulung. 26.4.07, 29.10.07
- ❑ **Technisches Wasserrecht für den effektiven Gewässerschutz** 1-tägiges Fortbildungsseminar. 21.3.07, 5.9.07
- ❑ **Umgang mit wassergefährdenden Stoffen** 2-tägiges Fortbildungsseminar. 24.-25.4.07, 30.-31.10.07
- ❑ **Der betriebliche Beauftragte für Leichtflüssigkeitsabscheider** Sachkundelehrgang. 24.5.07, 6.12.07
- ❑ **Dichtheitsprüfung von Abwassersystemen** Fachkundelehrgang. 25.5.07, 7.12.07

Immissionsschutz

- ❑ **Betriebsbeauftragter für Immissionsschutz** Staatlich anerkanntes Seminar zum Erwerb der Fachkunde nach der 5. BImSchV. 21.-24.5.07, 24.-27.9.07
 - ❑ **Störfallbeauftragter** Staatl. anerkannter 4-tägiger Kurs 16.-19.4.07, 22.-25.10.07
 - ❑ **Aufrechterhaltung der Fachkunde für Immissionsschutz- und Störfallaufträge** Staatlich anerkanntes 2-tägiges Seminar gemäß Fortbildungsverpflichtung nach der 5. BImSchV. 9.-10.1.07, 23.-24.4.07, 30.-31.8.07
 - ❑ **Anforderungen an den Explosionsschutz nach der BetrSichV** 1-tägige Schulung. Staatlich anerkannter Fortbildungslehrgang für Störfallbeauftragte. 15.3.07, 5.7.07, 15.11.07
 - ❑ **Die neue TA-Luft und ihre Auswirkung auf die Praxis** 2-tägiges Fortbildungsseminar. 2.-3.5.07, 8.-9.10.07
-
- ❑ **Umweltrecht aktuell** 1-tägiger Praxis-Workshop. 22.1.07, 27.3.07

Von der Föderalismusreform zu einem neuen Umweltgesetzbuch ?

(Kö) Am 1. September 2006 ist die lange umstrittene Föderalismusreform in Kraft getreten. Mit dieser Neugestaltung der Kompetenzordnung des Grundgesetzes (GG) verbindet sich auch die Hoffnung auf ein einheitliches Umweltgesetzbuch und mithin auf eine umfassende Erneuerung und Vereinfachung des deutschen Umweltrechts. In der Koalitionsvereinbarung der „Großen Koalition“ ausdrücklich als Reformprojekt benannt, wird im Bundesumweltministerium (BMU) derzeit mit Hochdruck an einem Referentenentwurf des Umweltgesetzbuchs gearbeitet. Anfang 2009 könnte das neue Umweltgesetzbuch bereits in Kraft treten.

Lange Zeit stand diesem Vorhaben die Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern entgegen. Die Föderalismusreform hat nun in mehrfacher Weise in dieses System eingegriffen und dadurch den Weg für ein bundeseinheitliches Umweltgesetzbuch frei gemacht:

1. Die Rahmengesetzgebung ist abgeschafft!

Eine umfassende Gesetzgebungskompetenz für den Gesamtbereich „Umweltschutz“ sah das Grundgesetz bislang nicht vor. Stattdessen gab es neben der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Bereiche Wasser, Naturschutz und Jagdwesen auch noch die Rahmengesetzgebungskompetenz nach Art. 75 GG, nach welcher der Bund den „Rahmen“ für landesrechtliche Regelungen setzen durfte.

Mit der Föderalismusreform wurde diese Aufteilung zwischen konkurrierender und Rahmengesetzgebung im Bereich des Umweltrechts aufgegeben.

Nunmehr wird durch die Abschaffung der bisher nach Art. 75 GG geltenden Rahmengesetzgebung und die damit einhergehende Neuordnung des Katalogs der konkurrierenden Gesetzgebung in Art. 74 GG dem Bund die Möglichkeit eröffnet, auch in den Bereichen Wasser und Naturschutz Vollregelungen zu treffen.

Die Länder erhalten ihrerseits die ausdrückliche Gesetzgebungskompetenz für die Bereiche landwirtschaftlicher Grundstücksverkehr und landwirtschaftliches Pachtwesen, Flurbereinigung und Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm.

2. Die Länder erhalten Abweichungsrechte!

Darüber hinaus erhalten die Bundesländer im Gegenzug für den Wegfall der Rahmengesetzgebungskompetenz in den Bereichen Jagdwesen, Naturschutz, Landschaftspflege, Bodenverteilung, Raumordnung und Wasserhaushalt neue Gestaltungsspielräume. Insbesondere können sie jetzt von den Regelungen des Bundes abweichen und in den genannten Bereichen eigene landesgesetzliche Regelungen treffen (Art. 72 Abs. 3 GG).

Allerdings kann der Bund auch hier für bestimmte Teilgebiete eine abschließende Regelung treffen. So kann er etwa die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzrechts und die stoff- oder anlagenbezogenen Anforderungen im Wasserrecht abweichungsfest regeln. Auch das Umweltverfahrensrecht kann der Bund mit Zustimmung des Bundesrats weitgehend abweichungsfest ausgestalten (Art 84 Abs. 1 GG). Ohnehin kann der Bund aufgrund einer Übergangsregelung in Art. 125 b Abs. 1 GG bis 31.12.08, zum Teil auch bis 31.12.09, „ungestört“ von abweichenden Regelungen der Länder ein einheitliches Umweltgesetzbuch erarbeiten.

3. Die Erforderlichkeitsklausel entfällt!

Schließlich werden zentrale Umweltmaterien wie die Luftreinhaltung, der Lärm, der Naturschutz, das Wasser, der Abfall und der Bodenschutz nach den Neuregelungen der Föderalismusreform von der sogenannten „Erforderlichkeitsklausel“ befreit.

Bisher war der Bund im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung nur dann zum Erlass von Vorschriften berechtigt, „wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich machte“.

Nunmehr kann der Bund in diesen Bereichen Vorschriften erlassen, ohne diese Einschränkung beachten zu müssen.

Allerdings verbleibt es für andere umweltrelevante Bereiche, die sich auf die Kompetenzgrundlage „Recht der Wirtschaft“ stützen, etwa Klimaschutz oder Chemikalienrecht, bei den bisher geltenden Regeln. Hier kann also der Bund weiterhin nur Umweltvorschriften erlassen, wenn und soweit eine bundeseinheitliche Regelung erforderlich ist.

Trotz dieser weitgehenden Neuordnung der verfassungsmäßigen Kompetenzordnung kann bis Anfang 2009 kein allumfassendes Umweltgesetzbuch erwartet werden.

Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Bund im Rahmen eines „gestuften Verfahrens“ zunächst neue Vollregelungen im Bereich des Wasser- und Naturschutzrechts erlassen und sich zudem dem vorhabenbezogenen Umweltrecht zuwenden wird.

Kernelement soll dabei die „integrierte Vorhabensgenehmigung“ sein, nach der künftig bei der Zulassung von Industrieanlagen jeder Art nur noch eine einzige Genehmigung einzuholen sein wird, die alle Umweltgesichtspunkte abdeckt.

Dieser Regelungskomplex umfasst zum einen die Vorschriften über das Zulassungsverfahren und die Umweltverträglichkeitsprüfung und schließt zum anderen auch die materiellen Anforderungen an die Zulässigkeit derartiger Vorhaben sowie verwandte Materien, etwa den Bereich der Überwachung und des betrieblichen Umweltschutzes, mit ein.

Sicherlich ein sehr ambitioniertes Vorhaben, dessen Chancen allerdings nie größer waren als jetzt - gleich nach der Föderalismusreform.

.....

Bergbau

Staubbekämpfung in Tagebau-Betrieben

(Ni) Bei der Reduzierung von Staubemissionen in Steinbrüchen stößt das deutsche Regelwerk an die Grenzen eines für solche Betriebe angemessenen Verwaltungshandelns. Beispiele zeigen, dass hier behördliche Kontrollen und daraus entwickelte pragmatische Regelungen erforderlich sind, um die Einhaltung verhältnismäßiger Umweltschutzmaßnahmen sicherzustellen und damit auch die ordentlich geführten Betriebe vor unlauterer Konkurrenz zu schützen.

Auch nach langer Dienstzeit im Umweltschutz können einem noch Überraschungen widerfahren. Zum Beispiel dann, wenn man - wie es jüngst in der Umweltabteilung Wiesbaden des RP Darmstadt bei mehreren Kollegen geschehen ist - aus Bereichen wie der Chemieindustrie kommend die Zuständigkeit für die Überwachung von Tagebaubetrieben übernimmt.

Alle Betroffenen dachten, sie wüssten, was Staub ist.

Doch Antrittsbesuche in Steinbrüchen bei trockener Witterung im Sommer erforderten ein Umdenken.

Staubfahnen über z. T. hunderte Meter Länge hinter übergroßen LKWs, dauerhaft wabernde Staubwolken um Brecheranlagen herum und ähnliche Erscheinungen sind in solchen Betrieben üblich und werden von den dort Beschäftigten kommentiert mit Aussagen wie „im Sommer Staub und im Winter Schlamm, anders kennen wir das gar nicht“ oder „die Bauern haben sich beschwert, dass wir jetzt eine Filteranlage haben; unser Staub war bester Mineräldünger für die Felder.“

Vergleichbare Zustände in Betrieben innerhalb städtischer Bebauung hätten vermutlich deren sofortige Schließung zur Folge. Bei den außerhalb liegenden „Tagebauen“ (Abbau von Rohstoffen an der Erdoberfläche; in Südhessen (ugs.) meist „Kiesgruben“ oder „Steinbrüche“) wiederum sind diese Verhältnisse weltweit üblich und deshalb unter dem Gesichtspunkt des einheitlichen und verhältnismäßigen Verwaltungshandelns nur schwer abzustellen.

Auf der anderen Seite gibt es in Deutschland die TA Luft, in der für solche Betriebe keine speziellen (Ausnahme-)Regelungen existieren: Ganz im Gegenteil!

Die TA Luft bzw. das BImSchG fordern für diese Betriebe dieselbe Art von Emissionsmessungen und Emissionserklärungen wie bei anderen Betrieben auch.

Nun ist selbst für Laien erkennbar, dass so ziemlich die sauberste Luft im Tagebau diejenige ist, die aus der Filteranlage hinter dem Brecher kommt. Aber genau für diesen Luftstrom werden die Emissionserklärungen gemacht; die Staubwolken von den Transportvorgängen außerhalb dieser „BImSch-Anlagen“ werden dabei nicht erfasst. Auch die üblichen Emissionsmessungen sind nur mäßig sinnvoll, denn dazu werden die Filter meist 2 Wochen vor der Messung überprüft und halten dann natürlich locker die Grenzwerte ein. Nach der Messung kümmert sich für die nächsten drei Jahre oft niemand mehr um die Anlagen; manche der Abluftanlagen werden sogar überhaupt nicht mehr betrieben, was nur dann vertretbar sein kann, wenn ausschließlich sog. „erdfeuchtes“ Material bearbeitet wird.

Wie können nun solche Betriebe „saniert“ werden? Wie vorstehend angedeutet, sicher nicht mit dem „Standardrepertoire“ der TA Luft. Stattdessen muss für jeden Betrieb eine individuelle Lösung gefunden werden. Wie gefährlich sind die Stäube, welche Maßnahmen sind erforderlich und machbar bzw. welche bringen mit dem geringsten Aufwand den größtmöglichen Nutzen?

In den letzten zwei Jahren wurden vom Dezernat Bergaufsicht bei über 20 Betrieben Sanierungsmaßnahmen eingeleitet. Dabei konnte nahezu immer auf frühere Bescheide zurückgegriffen werden, in denen bereits die TA Luft wortgetreu vorgeschrieben war; allerdings mussten diese allgemeinen Vorgaben (der heutigen Nummer 5.2.3 TA Luft) für den jeweiligen Anwendungsfall konkretisiert werden.

Schwerpunkte waren

- regelmäßige Befeuchtung von Material und Fahrwegen bzw. Geschwindigkeitsbegrenzungen und Maßnahmen zu deren Einhaltung,
- die Vorlage und Überprüfung von Fließbildern der Abluftanlagen (häufig waren Volumenströme nach Umbauten nicht mehr in Ordnung, manchmal waren Leitungen nur verstopft),
- Anschluss verschiedener (früher üblicherweise nicht abgesaugter) Anlagenteile an Abluftbehandlungsanlagen und/oder bessere Kapselung,
- Anweisung/Schulung von Mitarbeitern bzgl. konkreter Wartungs- und Reinigungsarbeiten.

Bei einzelnen Betrieben mussten so triviale Dinge wie das Reparieren der Hauswände von Filtergebäuden angeordnet werden, bei anderen der Einbau von Bodenschwellen zur Reduzierung der LKW-Geschwindigkeit oder das Aufnehmen von Staub ab gewisser Höhe und Flächengröße der Staubhaufen. In mehreren Fällen musste sogar vorgeschrieben werden, dass der mit viel Mühe herausgefilterte (Fein-) Staub nicht einfach aus den Filteranlagen auf offene LKWs verladen und damit auf irgendeiner Halde abgekippt wird. Es handelt sich dabei übrigens nahezu ausschließlich um Maßnahmen, die mit werkseigenen Mitteln und/oder vergleichsweise geringem Aufwand (< 10.000 €) realisiert werden konnten!

Fast immer wurde die Schuld für die Misere der schlechten Baukonjunktur zugeschoben:

- die LKW-Fahrer müssten so schnell und ohne Abdeckung der Ladung fahren, weil sie zeitlich und finanziell so unter Druck seien,
- der feine Staub müsse auf Halde gekippt werden, weil er nicht mehr verkauft werden kann,
- die Anlagen können nicht mehr repariert und gereinigt werden, weil der Betrieb schon rote Zahlen schreibe und früher dafür vorhandenes Personal eingespart werden musste,
- die Wege können nicht mehr befeuchtet werden, weil Personal, Wasser und Kraftstoff für das betreffende Fahrzeug nicht mehr zu bezahlen sind.

Unrechtsbewusstsein bzgl. der Staubemissionen war häufig weder beim Kleinbetrieb noch beim internationalen Konzern feststellbar - diese Firmen sahen sich vielmehr als Kämpfer zum Erhalt von Arbeitsplätzen.

In der Tat würde jeder Steinbruch-Betrieb, bei dem die TA Luft wortgetreu und konsequent umgesetzt würde, in den Konkurs getrieben.

Umgekehrt sollte unsere Tätigkeit aber auch sicherstellen, dass sich die Betriebe auf möglichst einheitlichem, angemessenem Niveau beim Umweltschutz befinden.

Dieses versuchen wir u. a. pragmatisch so zu definieren, dass deutlich sichtbare länger andauernde (> 15 min) oder größere (> 100 m² Ausdehnung) Staubemissionen in Tagebaubetrieben nicht mehr auftreten dürfen. Anlagen ohne jegliche Abluftbehandlungsanlage - wie früher die sogenannten „mobilen Brecher“ - werden nicht mehr zugelassen.

Darüber hinaus versuchen wir, nach vernünftigem Ermessen verhältnismäßige Verbesserungen zu erreichen.

Dazu ist, wie zuvor angedeutete Beispiele zeigen, nicht die angemeldete Emissionsmessung oder gar Emissionserklärung geeignet, sondern nur die unangemeldete Überwachung.



Neue Entwicklungen im Umweltinformationsrecht

(Kö) Schon im Februar 2005 ist das „alte“ Umweltinformationsgesetz („UIG“) außer Kraft getreten und - allerdings nur für die informationspflichtigen Stellen des Bundes - durch ein neues UIG des Bundes ersetzt worden. Für die informationspflichtigen Stellen der Länder gilt seither die neue europäische Umweltinformationsrichtlinie („*Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates*“) unmittelbar.

Inzwischen haben acht Bundesländer die Direktwirkung der Umweltinformationsrichtlinie durch den Erlass eigener Landesgesetze zur Umsetzung der europäischen Vorgaben beendet. (Rheinland-Pfalz, Feb. 05; Baden-Württemberg, Feb. 05; Bremen, Nov. 05; Hamburg, Nov. 05; Berlin, Dez. 05; Sachsen-Anhalt, Feb. 06; Sachsen Juni 06; Mecklenburg-Vorpommern, Juli 06).

Hessen wird aller Voraussicht nach eines der nächsten Bundesländer mit eigener gesetzlicher Regelung zur Umsetzung der Umweltinformationsrichtlinie sein. Mit dem Inkrafttreten des Hessischen Umweltinformationsgesetzes darf im ersten Quartal 2007 gerechnet werden.

Der entsprechende Entwurf (Drucksache 16/5407 des Hessischen Landtags vom 20. März 2006) steht im Internet unter „www.landtag.hessen.de“ über das „Landtagsinformationssystem“ zur Verfügung.

Er ist freilich nach wie vor Gegenstand der parlamentarischen Beratungen und kann sich im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens durchaus noch ändern.

Die Notwendigkeit einer eigenen landesgesetzlichen Regelung hatte zuletzt vor allem das Verwaltungsgericht Frankfurt mit einer Entscheidung vom 10. März 2006 (NVwZ 2006, 1321) betont.

Die Frankfurter Richter verneinten die unmittelbare Anwendbarkeit der in Artikel 4 der Umweltinformationsrichtlinie niedergelegten Ausnahmetatbestände.

Ohne diese Tatbestände, auf die sich informationspflichtige Stellen berufen können, wenn sie einem Auskunftersuchen – etwa zum Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen – nicht nachkommen möchten, ist der Zugang zu Umweltinformationen indes nahezu unbeschränkt.

Zur Begründung hatte das Gericht argumentiert, dass die Ausnahmetatbestände aus Art. 4 der Umweltinformationsrichtlinie lediglich eine *Regelungsoption* für die Mitgliedstaaten darstellten; so lange der nationale Gesetzgeber diese Möglichkeit nicht nutze, bleibe es bei einem uneingeschränkten Informationsanspruch.

Während das Stuttgarter Verwaltungsgericht zuvor in gleicher Weise entschieden hatte (Beschluss des VG Stuttgart vom 12. Dezember 2005, UPR 3/2006, 123f.), gab es in dieser Frage Widerspruch von allen mit der Sache befassten Obergerverwaltungsgerichten (Beschluss des VGH Kassel vom 4. Januar 2006, ZUR 5/2006, 259ff.; Beschluss des VGH Kassel vom 16. März 2006, NVwZ 2006, 951ff.; Beschluss des OVG Schleswig vom 4. April 2006, NVwZ 2006, 847ff.; Urteil des OVG NW vom 5. September 2006, 8 A 2190/04, zur Zeit nur über „www.juris.de“).

Diese argumentierten, die Direktwirkung einer Richtlinie reiche nur soweit, wie diese Mindestgarantien vorsehe, denen sich der jeweilige Mitgliedstaat bei pflichtgemäßer Umsetzung der Richtlinie nicht entziehen könne.

Dies sei im Fall der Umweltinformationsrichtlinie der nach Artikel 4 der Richtlinie beschränkte Zugang zu Umweltinformationen.

Andere Entscheidungen zum neuen Umweltinformationsrecht sind weniger umstritten, aber keineswegs von geringerer Bedeutung gewesen.

So wurde verschiedentlich betont, dass der Begriff der Umweltinformation weit auszulegen sei und insbesondere nicht nur gegenwärtige, sondern auch vergangene und zukünftige Umweltzustände umfasse (VG Frankfurt a. a. O.).

Das Verwaltungsgericht Minden hat in diesem Zusammenhang selbst eine bereits aufgehobene Ordnungsverfügung als Umweltinformation bezeichnet und mithin Zugang zu diesem Aktenstück gewährt (Beschluss des VG Minden vom 25. Mai 2005, UPR 2005, 397ff.).

Demgegenüber sind die oben bereits genannten Ausnahmetatbestände aus Art. 4 der Umweltinformationsrichtlinie eng auszulegen, wie sich etwa aus neueren Entscheidungen der Verwaltungsgerichte Berlin und Magdeburg ergibt.

So ist erhöhter Zeitaufwand auf Seiten der informationspflichtigen Stelle beim Zurverfügungstellen der begehrten Umweltinformationen kein Grund, von einem „offensichtlichem Missbrauch“ des Zugangsrechts auszugehen (Beschluss des VG Berlin vom 10. Januar 2006, NVwZ 2006, 850ff.).

Zudem liegt, wie das Verwaltungsgericht Magdeburg in einer noch nicht rechtskräftigen Entscheidung hervorgehoben hat, kein schützenswertes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vor, wenn das Auskunftersuchen branchen- und nicht betriebsbezogen formuliert ist (Urteil des VG Magdeburg vom 18. Juli 2006, nicht rechtskräftig, UPR 2006, 403 ff.).

Schließlich wird in der Rechtsprechung verschiedentlich betont, dass die Anforderungen bei Antragstellung nicht zu hoch sein dürften.

Insbesondere sei es ausreichend, wenn der jeweilige Vorgang vom Auskunftssuchenden benannt werde, die einzusehenden Unterlagen müssten nicht im Einzelnen bezeichnet werden können. Es müsse lediglich erkennbar sein, zu welcher konkreten Art von Umweltinformation Zugang begehrt werde (Urteil des BVerwG vom 18. Oktober 2005, NVwZ 2006, 343; ebenso VG Frankfurt Main, a. a. O.).

Mit den genannten Entscheidungen haben die Verwaltungsgerichte das Recht auf Zugang zu Umweltinformationen weiter gestärkt.

Es ist nun Sache des hessischen Landesgesetzgebers, die Vorgaben der Umweltinformationsrichtlinie durch Umsetzung in ein hessisches Landesgesetz zu konkretisieren und für die Praxis zu vereinfachen.

Dabei wird insbesondere die in der Rechtsprechung aufgeworfene Frage nach der Anwendbarkeit der Ausnahmetatbestände der Umweltinformationsrichtlinie zu beantworten sein.



Informationsveranstaltung „Arbeitssicherheit“ des Dezernats Bergaufsicht

(Cas) Um die im Bereich des RP Darmstadt der Bergaufsicht unterliegenden Betriebe über den aktuellen Stand auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit zu informieren, hat das Dezernat Bergaufsicht im September zu einer Vortragsveranstaltung eingeladen, die auch Raum für den Erfahrungsaustausch unter den Teilnehmern bot.

Der Leiter der Abteilung Umwelt Wiesbaden Bernd Rolff konnte etwa 35 Geschäftsführer, Betriebsleiter und weitere Betriebsverantwortliche im Wiesbadener „Rittersaal“ begrüßen.

Dr. Holger Caspar, im Dezernat schwerpunktmäßig für das Aufgabengebiet Arbeitsschutz zuständig, führte durch das Programm.

Die Belange des technischen und sozialen Arbeitsschutzes, die in Gewerbebetrieben durch die staatlichen Arbeitsschutzbehörden und die Berufsgenossenschaften vertreten werden, liegen für Betriebe unter Bergaufsicht im Wesentlichen im Zuständigkeitsbereich der Bergbehörden. Dem Arbeitsschutz wird seitens dieser Behörden, deren Aufgaben im hiesigen Regierungsbezirk das Dezernat Bergaufsicht wahrnimmt, seit jeher ein hoher Stellenwert eingeräumt.

Gerd Kann von der Steinbruchsberufsgenossenschaft Hannover bestritt den ersten Vortrag zum Thema Gefährdungsanalyse als Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument.

Der Vortrag unterstrich die Eigenverantwortung der Unternehmer bei der zu dokumentierenden Gefahrenanalyse. Die unterschiedlichen Gefährdungen, denen die Mitarbeiter ausgesetzt sind, sind sowohl für die unterschiedlichen Arbeitsbereiche als auch für die jeweiligen Tätigkeiten im Betrieb zu beurteilen. Aus den Ergebnissen der Beurteilung ergeben sich dann die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen.





Ernst-Richard Kleberger aus der Abteilung Arbeitsschutz des RP Darmstadt referierte über die zweite Säule der Arbeitssicherheit, nämlich über die Sicherheit der im Betrieb eingesetzten Geräte.

Kleberger stellte die rechtlichen Grundlagen zur Gewährleistung der Gerätesicherheit dar.

Er machte deutlich, dass bei funktionaler, steuerungstechnischer und sicherheitstechnischer Verknüpfung von Einzelgeräten eine Konformitätserklärung und CE-Kennzeichnung für die Gesamtanlage erforderlich ist.

Dies ist besonders für Steine- und Erdenbetriebe von Interesse, da hier häufig unterschiedliche Aufbereitungsgeräte hintereinandergeschaltet sind.

Herbert Schneck, sozialpolitischer Beirat der hessischen Bergbehörde beim Hessischen Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, stellte sodann seine Aufgaben vor.

Schneck ist es ein besonderes Anliegen, in Angelegenheiten, die das Zusammenwirken zwischen Bergbehörde, Betriebsräten, Belegschaften sowie den Werksleitungen betreffen, zu beraten.

Außerdem zählt zu seinen Aufgaben, die oberste Bergbehörde im Rahmen der Kontaktpflege zu den politischen Einrichtungen und Institutionen und deren Abgeordneten in Bereichen, die den Bergbau betreffen, zu unterstützen.



In dem abschließenden Vortrag referierte Dezernatsleiter Heinz-Gerd Philipp über einige für den Zuhörerkreis bedeutsame rechtliche Neuerungen aus dem Bereich des Sprengwesens.



Zunächst berichtete Philipp über die aktuellen Änderungen im Sprengstoffgesetz.

Unter anderem verwies er darauf, dass wegen der Vorkommnisse in der internationalen Terroristenszene die Prüfung der Zuverlässigkeit eine größere Bedeutung erhalten habe. Heute müssen die Behörden den Erlaubnisinhaber und ggfs. auch verantwortliche Geschäftsführer nicht nur einmal, sondern regelmäßig alle 5 Jahre überprüfen. Der Umfang der Stellen, die bei der Überprüfung der Zuverlässigkeit zu hören sind, wurde erweitert.

Des Weiteren kündigte er an, dass demnächst die Hessische Richtlinie für das Sprengwesen im Bergbau erlassen wird.

Darin werden die bisherigen bergbehördlichen Einzelrichtlinien „Umgang mit Sprengmitteln“, „Vernichtung unbrauchbarer Sprengmittel“ und „Untertägige bzw. Übertägige Lagerung von Sprengmitteln“ aufgehen.

Er stellte die wichtigsten Richtlinienänderungen vor, die wegen aktueller rechtlicher und technischer Entwicklungen auf dem Gebiet des Sprengwesens vorgenommen werden mussten.

Für den Erfahrungsaustausch stand zwischen den Vorträgen genügend Zeit zur Verfügung. Von dem Angebot wurde rege Gebrauch gemacht.

So ergaben sich am Rande der Veranstaltung interessante Gespräche und angeregte Diskussionen im kleinen Kreis.

Aufgrund der positiven Reaktionen auf diese Veranstaltung erwägt das Dezernat weitere Veranstaltungen dieser Art durchzuführen.



Auf Wunsch können die Vortragsfolien vom Dezernat Bergaufsicht per E-Mail (h.caspar@rpu-wi.hessen.de) zur Verfügung gestellt werden!



Industrie Service

**Mehr Sicherheit.
Mehr Wert.**

www.tuev-sued.de

Umweltschutz – professionell und wirtschaftlich

TÜV SÜD ist seit vielen Jahrzehnten im Umweltbereich tätig. Wir helfen unseren Kunden bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung gegenüber Mensch und Umwelt. Schnell. Kompetent. Effizient.

- ▶ Emissions- und Immissionsmessungen
- ▶ Gefahrstoffe am Arbeitsplatz
- ▶ Gerüche
- ▶ Innenraumschadstoffmessungen
- ▶ Altlasten- und Bodenuntersuchungen
- ▶ Genehmigungsmanagement
- ▶ Gewässerschutz
- ▶ Lärmschutz
- ▶ EMVU-Untersuchung
- ▶ Umweltstudien

TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Dudenstraße 28 · 68167 Mannheim · Telefon 0621 395-378 | Mergenthalerallee 27 · 65760 Eschborn · Telefon 06196 498-560

Neuerungen im abfallrechtlichen Nachweisverfahren zum 1. Februar 2007

(Fe) Das Gesetz und die Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung sind verkündet und treten am 1. Februar 2007 in Kraft. In diesem Zusammenhang gibt es viele Neuerungen im abfallrechtlichen Nachweisverfahren.

Ausgangslage

Das Nachweisverfahren dient dazu, den Weg der Abfälle nach dem Grundsatz der lückenlosen Überwachung von der Entstehung bis zur Entsorgung also der schadlosen Verwertung oder gemeinwohloverträglichen Beseitigung zu verfolgen.

Grundzüge der formalisierten Überwachung regelt dabei bereits das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz („KrW-/AbfG“) durch Festlegungen über die Führung von Nachweisen durch die an der Entsorgung Beteiligten. Die Nachweisverordnung („NachwV“) bestimmt dann nähere Anforderungen an Form und Inhalt der zu führenden Nachweise sowie an das Nachweisverfahren.

Insgesamt stellt sich das Nachweisverfahren als sehr aufwändig dar.

Bundesweit werden beispielsweise jährlich 80.000 bis 120.000 Entsorgungs- und Sammelentsorgungsnachweise erbracht, zudem ca. 2,5 Millionen Begleitscheine.

Hinzu kommen unzählige Übernahmescheine im Rahmen der Einsammlung von Abfällen sowie der Kleinmengenentsorgung.

Vor diesem Hintergrund wurde ein Rechtssetzungsverfahren zur Novelle der entsprechenden Regelungen angestoßen, dass sich im Wesentlichen auf die folgenden drei Eckpunkte stützt:

Ansätze zur Vereinfachung der Abfallüberwachung:

- Vereinfachung durch formelle und strukturelle Anpassung an das EG-Recht
- Vereinfachung durch Nutzung elektronischer Kommunikationstechniken
- Vereinfachung einzelner Überwachungsbereiche

Abb. 1 Ansätze zur Vereinfachung der Abfallüberwachung

Neues Gesetz, Neue Verordnung

Die Umsetzung der o. g. Eckpunkte erfolgte im „Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung“, das mit Datum vom 15. Juli 2006 im Bundesgesetzblatt am 20. Juli 2006 verkündet wurde. Es handelt sich um ein Artikelgesetz, welches am 1. Februar 2007 in Kraft tritt. Weitere Regelungen werden in der „Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung“ vom 20. Oktober 2006, im Bundesgesetzblatt am 26. Oktober 2006 verkündet, getroffen. Es handelt sich um eine Artikelverordnung, welche - zeitgleich mit dem „Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung“ - am 1. Februar 2007 in Kraft tritt.

Im Folgenden werden nur die wesentlichen Neuerungen, die sich aus der geänderten Rechtslage zum 1. Februar 2007 ergeben, zusammengestellt.

Gefährliche und nicht gefährliche Abfälle

Es liegt nur noch eine Gliederung in zwei Abfallkategorien vor:

- ⇒ gefährliche Abfälle (zur Beseitigung / Verwertung)
- ⇒ nicht gefährliche Abfälle (zur Beseitigung / Verwertung)

Abfallschlüssel nach AVV	
geltendes Recht	zukünftiges Recht
besonders überwachungsbedürftige Abfälle	gefährliche Abfälle
überwachungsbedürftige Abfälle	nicht gefährliche Abfälle
nicht überwachungsbedürftige Abfälle	

Abb.2 Gegenüberstellung: Einstufung aktuelles & zukünftiges Recht in Anpassung an das EG-Recht

Gefährlich sind dabei die Abfallarten, die in der „Abfallverzeichnisverordnung“ (AVV) mit einem Sternchen markiert sind. **Nicht gefährlich** sind alle anderen Abfallarten.

Das abfallrechtliche Nachweisverfahren wird auf gefährliche Abfälle beschränkt. Die „Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung“ (BestüVAbfV) wird aufgehoben. Für nicht gefährliche Abfälle ist keine Nachweisführung erforderlich.

Nachweispflicht

Für gefährliche Abfälle besteht eine obligatorische Nachweispflicht, unabhängig von der Frage, ob sie verwertet oder beseitigt werden.

Diese Pflicht richtet sich an Abfallerzeuger, Abfallbesitzer, Einsammler und Beförderer sowie Abfallentsorger.

Das Vorliegen der Nachweispflicht muss der zuständigen Behörde nicht mehr mitgeteilt (= angezeigt) werden.

In der Begründung zur Novelle der Nachweisverordnung wird jedoch explizit darauf hingewiesen, dass bei der Entsorgung gefährlicher Abfälle Erzeuger-Nummern vorliegen müssen (Ausnahme: Erzeuger von Kleinmengen benötigen keiner Erzeuger-Nummer).

Für nicht gefährliche Abfälle besteht keine Nachweispflicht.

(Sammel-)Entsorgungsnachweis im Grundverfahren

Nach Bestätigung des (Sammel-)Entsorgungsnachweises durch die Entsorgerbehörde übersendet der Abfallerzeuger / Abfallsammler spätestens vor Beginn der Entsorgung eine Kopie des Entsorgungsnachweises der für ihn zuständigen Behörde (sowie der Knotenstellen).

Die Übersendung der Unterlagen 10 Tage nach Zugang des Originals entfällt.

Entsorgungsnachweis im privilegierten Verfahren

Zur Abwicklung des privilegierten Verfahrens übersendet der Entsorger vor Beginn der vorgesehenen Entsorgung eine Kopie der Nachweiserklärung an seine zuständige Behörde.

Der Erzeuger übersendet vor Beginn der Entsorgung eine Kopie der vollständigen Nachweiserklärung an seine zuständige Behörde.

Die 10-tägige Wartefrist entfällt.

Übergangsregelung für Entsorgungsnachweise im privilegierten Verfahren

Nach bestehender Rechtslage im Privilegierten Verfahren erwirkte Nachweise gelten nach zukünftiger Rechtslage bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer fort, sofern sie der Entsorgerbehörde bis spätestens 2. Januar 2007 zugeleitet werden.

Sofern Nachweise zwischen 2. Januar 2007 und 31. Januar 2007 erwirkt werden, sind diese spätestens 30 Kalendertage nach ihrer Erbringung der Entsorgerbehörde zuzuleiten. Die Vorlagepflicht bei der Entsorgerbehörde richtet sich an den Entsorger.

**Wichtige Frist zur
Vorlage bestehender privilegierter Nachweise !!**

- Vorlage bestehender Nachweise im Privilegierten Verfahren bei der Entsorgerbehörde bis
2. Januar 2007

- Vorlage neuer Nachweise im privilegierten Verfahren aus Januar 2007 bei der Entsorgerbehörde innerhalb von
30 Kalendertagen

Abb. 3 Wichtige Frist für Vorlage bestehender privilegierter Nachweise

**Regelung des RPU Wiesbaden zur
Vorlage bestehender privilegierter Nachweise !!**

Für Entsorgungsvorgänge zu Entsorgungsanlagen im Dienstbezirk der Umwelta Abteilung Wiesbaden wurde folgende Regelung getroffen:

- Entsorgungsvorgänge **hessischer Erzeuger** zu Entsorgungsanlagen im Bereich des RPU Wiesbaden
Die Entsorger werden von der o. g. Zuleitungspflicht der Nachweiserklärungen befreit.
Hierzu ergehen separate Anschreiben an die Entsorger.

- Entsorgungsvorgänge **außerhessischer Erzeuger** zu Entsorgungsanlagen im Bereich des RPU Wiesbaden
Die Entsorger werden von der o. g. Vorlagefrist der Nachweiserklärungen zum 31. Dezember 2006 befreit.
Auch hierzu ergehen separate Anschreiben an die Entsorger, in denen auch die weitere Vorgehensweise geregelt ist.

Abb. 4 Wichtige Regelung für Vorlage bestehender privilegierter Nachweise

Freistellung von EMAS-Betrieben

Freigestellt sind – neben Entsorgungsfachbetrieben und per Bescheid freigestellten Entsorgern – auch sog. EMAS-Betriebe (EMAS = Environmental Management and Audit Scheme), soweit

- die Entsorgungsanlage zu einem in das EMAS-Register eingetragenen Standort oder Teilstandort eines Unternehmens gehört
- in der Umwelterklärung die Angaben zur Entsorgungsanlage und zu den Abfallschlüsseln der in der Anlage entsorgten Abfälle enthalten sind
- der Entsorger die Eintragung im EMAS-Register der für ihn zuständigen Behörde mitgeteilt hat

Sammel-Entsorgungsnachweis im privilegierten Verfahren

Sammel-Entsorgungsnachweis können bei den in der Anlage 2 zur NachwV genannten 56 Abfallarten wie ein Einzel-Entsorgungsnachweis auch im privilegierten Verfahren erbracht werden.

Neue Formblätter

Die Formblätter der Anlage 1 zur NachwV sind erst mit Inkrafttreten der Verpflichtung zum elektronischen Verfahren (frühestens ab April 2010) zu verwenden.

Bis zu diesem Zeitpunkt finden „im Papierverfahren“ noch die bisherigen Formblätter Einsatz.

Zwischenlager

Es ist formal zulässig, dass ein Entsorgungsnachweis in einem Zwischenlager endet, wenn die weitere Entsorgung durch entsprechende Entsorgungsnachweise bereits festgelegt ist.

Registerpflicht

Für gefährliche Abfälle, unabhängig von den Fragen,

- ob sie verwertet oder beseitigt werden oder
- ob sie nachweispflichtig oder nicht nachweispflichtig sind

besteht eine obligatorische Registerpflicht.

Diese Pflicht richtet sich an Abfallerzeuger, Abfallbesitzer, Einsammler und Beförderer sowie Abfallentsorger.

Für nicht gefährliche Abfälle (z. B. Papier, Glas, Holz, die keine gefährlichen Stoffe enthalten) besteht eine obligatorische Registerpflicht, unabhängig von der Frage, ob sie verwertet oder beseitigt werden.

Diese Pflicht richtet sich jedoch nur an den Abfallentsorger.

Registerinhalte

Die Register für nachweispflichtige (gefährliche) Abfälle stellen eine Sammlung der entsprechenden Vorab- und Verbleibsnachweise dar, d. h. diese Register decken sich mit den bisher geführten Nachweisbüchern.

<p style="text-align: center;">Register für nachweispflichtige Abfälle:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Vorabnachweis (Einzel- und / oder Sammel-Entsorgungsnachweis)▪ Verbleibsnachweis (Begleit- und / oder Übernahmescheine)

Abb. 5 Register für nachweispflichtige Abfälle

Register für nicht nachweispflichtige (gefährliche oder nicht gefährliche) Abfälle sind eigens zu generieren.

Register für nicht nachweispflichtige Abfälle

- als Überschrift:
 - Abfallschlüssel lt. AVV
 - Adressdaten und ggf. Kennnummernz. B. in Form von
 - Formularvordrucke (DEN und VE oder AE)
- der Überschrift zugeordnet je Charge
 - Menge
 - Datum der Abgabe / Übergabe / Annahme
 - bei Erzeugern:
die die Abfallcharge übernehmende Person
(i. d. R. Beförderer oder Sammler)
 - rechtsverbindliche Unterschriftz. B. in Form von
 - Begleitscheine
 - Praxisbelegen (insb. Liefer- oder Wiegescheine)

Abb. 6 Register für nicht nachweispflichtige Abfälle

Abfallwirtschaftsbilanzen und -konzepte

Mit dem „Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung“ wird die Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung („AbfKoBiV“) vollständig aufgehoben.

Elektronische Nachweis- und Registerführung

Die elektronische Nachweis- und Registerführung, die ab dem 1. April 2010 für nachweispflichtige Abfälle verpflichtend ist, kann - mit Zustimmung der Behörden - auch bereits ab dem 1. Februar 2007 angewendet werden.



Weitere ausführliche Informationen erhalten Sie auf der (neuen) Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt unter www.rp-darmstadt.hessen.de

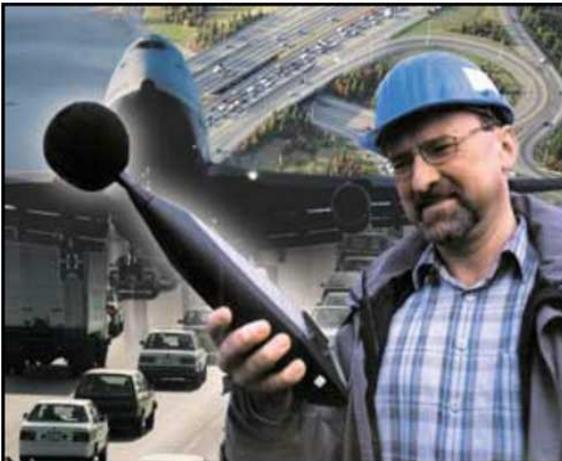
Zu künftigen Regelungen im abfallrechtlichen Nachweisverfahren finden Sie die Informationen im Bereich

Umwelt & Verbraucher* ⇒ *Abfall* ⇒ *Abfallnews* ⇒ *Novelle KrW-/AbfG+NachwV

Informationen zu aktuellen Regelungen im abfallrechtlichen Nachweisverfahren finden Sie im Bereich

Umwelt & Verbraucher* ⇒ *Abfall* ⇒ *Entsorgungswege

Umwelt & Verbraucher* ⇒ *Abfall* ⇒ *Sammlung / Transport



www.immissionsschutz.com



deutschlands
kundenorientiertester
dienstleister
2006 unter den Top 100

Ihr Ansprechpartner:

Dirk Meyer
Tel. 0611-962-8218
Fax 0611-962-9361
E-Mail: luft.schall@infraserv-wi.de

InfraServ Wiesbaden

Schallmessungen:

- Emission, Arbeitsplatz, Immission
- Schallleistungsbestimmung
- Gutachten nach §26 BImSchG

Schallimmissionsprognosen

- Lärminderungspläne
- Genehmigungsverfahren

Schallschutzberatung

- Schalldämmung
- Raumakustik

Abluft-/ Raumlufmessungen

- gasförmige, staubförmige Luftinhaltsstoffe
- Olfaktometrie, Gerüche

InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG, Gesundheitsschutz, Arbeits-, Immissionsschutz, Rheingaustraße 190-196, 65203 Wiesbaden

*Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
der Umweltabteilung Wiesbaden
wünschen Ihnen
ein frohes und friedvolles
Weihnachtsfest
und alles Gute
für das Jahr 2007 !*

Impressum

„RPU Wiesbaden Journal“ wird herausgegeben vom

Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Wiesbaden („RPU Wiesbaden“)
Lessingstraße 16 - 18, 65189 Wiesbaden

Postanschrift: Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden

Telefon: 0611 33 09 0, Telefax: 0611 33 09 444

RPU Wiesbaden Journal online: <http://www.rp-darmstadt.hessen.de>

Chefredaktion, Redaktion Bereich „Wasser“ und verantwortlich für den Anzeigenteil:

Christoph Kühmichel (V.i.S.d.P.), Tel.: 0611 3309 129

E-Mail: c.kuehmichel@rpu-wi.hessen.de

Redaktion:

Dr. Holger Caspar - Pressebeauftragter RPU Wiesbaden -, Tel.: 0611 3309 463;

Thomas Ravizza - Redaktion Bereich „Abfall“ -, Tel.: 0611 3309 314; Jochen Barnack -

Redaktion Bereich „Bergbau“ -, Tel.: 0611 3309 456; Dr. Jens Martin König -

Redaktion Bereich „Immissionsschutz“ -, Tel.: 0611 3309 416

Autor/Innen dieser Ausgabe:

Dr. Holger Caspar (*Cas*); Ruth Feldmann (*Fe*), Tel.: 0611 3309 301; Reinhard Nies (*Ni*),

Tel.: 0611 3309 472; Dr. Jens Martin König (*Kö*)

Die Chefredaktion, die Redaktion und die Autor/Innen dieser Ausgabe sind über die o. a. Anschrift der Umweltautorität Wiesbaden zu erreichen.

Druck: Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt

Nachdruck oder sonstige Reproduktion - auch auszugsweise - sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Redaktion bzw. der Autor/Innen erlaubt!

- Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 3 vom 04.07.2003 -